

# HANDBUCH

für die



# GERÄTE- WARTUNG

## Austausch-Hinweise

### Änderungen 2018

**Wegen Korrektur wurden folgende Seiten gegenüber der Ausgabe 03/2017 neu aufgelegt – Bitte anstatt der bisherigen Blätter einlegen und die alten Blätter wegwerfen!**

Deckblatt

Austauschhinweise - I

Impressum

Kapitel 02 „Feuerwehrfahrzeuge“ – Seite 15 und 15a (ersetzt Seite 15)

Kapitel 02 „Feuerwehrfahrzeuge“ – Seite 22 (neue Normen)

Kapitel 02 „Feuerwehrfahrzeuge“ – Seite 26 (Signalanlage)

Das gesamte Handbuch und alle Prüfkarteiblätter sind auf der Homepage des LFV

[www.lfv-bgld.at](http://www.lfv-bgld.at) unter Download – Gerätewartung/Prüfkarteiblätter

verfügbar.

**Impressum / Herausgeber:**

Landesfeuerwehrkommando Burgenland  
Leithabergstraße 41  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/62105  
Homepage: [www.lfv-bgld.at](http://www.lfv-bgld.at)  
Stand: 1.6.2018

## 2. FEUERWEHRFAHRZEUGE

Feuerwehrfahrzeuge müssen in ihrer Bezeichnung und Ausführung der ÖN EN 1846-1 und 2, der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ nach Dienstanweisung 2.2.1 des LFKDOs und den detaillierten Baurichtlinien des ÖBFV für einzelne Fahrzeugtypen entsprechen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr müssen in allen Teilen den straßenverkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Daher ist besonderes Augenmerk auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu legen.

Soweit der Gerätewart diese Arbeiten nicht selbst durchführen kann, sind andere Feuerwehrleute und Kraftfahrzeugfachwerkstätten in Anspruch zu nehmen.

### 2.1. Allgemeine Fahrzeugwartung

#### 2.1.1. Fahrzeugüberprüfung (Pickerl) nach dem KFG durchführen

Die § 57a-Überprüfung, auch Pickerl genannt, ist eine im Kraftfahrzeuggesetz vorgeschriebene wiederkehrende Begutachtung aller in Österreich zugelassenen Fahrzeuge. Das Gesetz unterscheidet verschiedene Fahrzeugklassen. Für jede Klasse sind zeitlich unterschiedliche Fristen und teils spezielle gesetzliche Prüfvorschriften vorgesehen.

Ab dem 20. Mai 2018 gelten neue Überziehungsfristen.

Im Anhang sind diese unterschiedlichen Fristen ersichtlich.

Das ausgestellte Gutachten ist im Fahrzeug (Zugfahrzeug) mitzuführen.

Die Klebevignette ist vom Gutachter anzubringen.

Die Wartungs-, Service- und Pickerltermine können am Prüfkarteiblatt vermerkt werden.



**>>> Prüfkarteiblatt: Fahrzeugwartung <<<**

### Überziehungsfristen ab 20. Mai 2018

Fahrzeugart	Begutach- tungs- periode	Toleranz- zeitraum (Monate vor/ nach Monat der Erst- zulassung)
Kfz der Klasse M1, ausg. Taxis, Rettungs- und Krankentransporte	3-2-1-1	-1/+4
Zugmaschinen und Motor- karren $\leq 40$ km/h	3-2-1-1	-1/+4
Selbstfahrende Arbeits- maschinen und Transport- karren $\leq 40$ km/h	3-2-1-1	-1/+4
Anhänger $\leq 3.500$ kg hzGG	3-2-1-1	-1/+4
Landwirtschaftliche Anhänger $> 40$ km/h	3-2-1-1	-1/+4
Landwirtschaftliche Anhänger $\leq 40$ km/h	3-2-2-2	-1/+4
Fahrzeuge der Klasse L	1-1-1-1	-1/+4
Historische Fahrzeuge	2-2-2-2	-1/+4
Alle nicht genannten Fahr- zeuge. Darunter fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taxis, Rettungs- und Kran- kentransporte der Klasse M1</li> <li>• Fahrzeuge der Klassen M2 und M3</li> <li>• Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3</li> <li>• Anhänger der Klassen O3 und O4</li> <li>• Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeits- maschinen und Transport- karren <math>&gt; 40</math> km/h</li> </ul>	1-1-1-1	-3/0

### Auszug der Fahrzeugklassen:

- L1e: zweirädrige Kleinkrafträder (Motorfahrräder)
- L2e: dreirädrige Kleinkrafträder
- L3e: Motorräder ohne Beiwagen, Kleinmotorräder
- L4e: Motorräder mit Beiwagen
- L5e: Motordreiräder
- L6e: vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- L7e: vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie  
2002/24/EG
- M1: Personenkraftwagen (Pkw), Kombinationskraftwagen  
(Kombis)
- M2: Omnibusse – Fahrzeuge für Personenbeförderung mit  
mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer  
zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.000 kg
- M3: Omnibusse – Fahrzeuge für Personenbeförderung mit  
mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer  
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000 kg
- N1: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen  
Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
- N2: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen  
Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als  
12.000 kg
- N3: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen  
Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg
- O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht  
mehr als 750 kg
- O2: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr  
als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg

### 2.3.4. Feuerwehrseilwinden

#### Normen, Richtlinien, Vorschriften

ÖBFV-RL GA-05 – „Zugeinrichtungen mit mechan. Antrieb für Feuerwehrfahrzeuge“

ÖN EN 1846-3 – „Feuerwehrfahrzeuge – fest eingebaute Ausrüstung“

DIN 15020 Blatt 1 – „Grundsätze für Seiltriebe“

DIN 14584 – „Feuerwehrfahrzeuge – Zugeinrichtungen mit maschinellm Antrieb“

#### Seilwinden - Allgemeines

Seilwinden sind Zugeinrichtungen, die für einen Bodenzug auf max. 45° Schräge vorgesehen ist. Sie dienen der Ausführung technischer Hilfeleistungen und sind in als Trommel- oder Treibscheibenwinde ausgeführt. Grundsätzlich sind im Feuerwehrdienst hydraulisch betriebene Seilwinden zu verwenden. Elektromechanische Seilwinden entsprechen in der Regel nicht dem geforderten Sicherheitsstandard.

#### **Trommelwinde**

Bei dieser wird das Zugseil in einer bzw. mehreren Lagen auf der Trommel gespeichert. Die Zugkraft wird über die Trommel aufgebracht. Mit steigender Anzahl der Seillagen nimmt die Zugkraft ab.

#### **Treibscheibenwinde**

Bei dieser wird das Zugseil über zwei hintereinander parallel liegenden Treibscheiben einlagig geführt. Die Zugkraft wird von den Treibscheiben aufgebracht. Das unbenutzte Zugseil wird selbsttätig gespeichert. Die Zugkraft wird ohne besondere Schaltung über die ganze Seillänge konstant gehalten.

Für die Überprüfung ist unbedingt das Prüfbuch für Krane und Hebezeuge sowie die Bedienungsanleitung des Geräteherstellers zu verwenden.

Eine Eintragung in das Prüfkarteiblatt durch den Prüfer ist zu veranlassen.

**>>> Prüfkarteiblatt: Feuerwehrladekran <<<**

### **2.3.6. Lichtmast (elektrisch, pneumatisch, mechanisch)**

#### Wartung:

Monatlich soll der Mast ca. einen Meter ausgefahren werden, um beim Absenken etwaiges Kondenswasser mittels Ablassschraube am Fuße des Mastes abzulassen.

Der Mast ist dauergeschmiert; zusätzliche Schmierung entfällt weitgehend (siehe Hersteller-richtlinien)

### **2.3.7. Signalanlage**

#### Wartung:

Das Elektrogebläse muss mit einem eigenen mitgeliefertem Öl regelmäßig geschmiert werden. Die Möglichkeit eines angebauten Ölbehälter zur regelmäßigen bzw. laufend Schmierung erhöht die Lebensdauer. Der Behälter sollte alle 6-8 Wochen auf den Füllstand kontrolliert werden (Betriebsanleitung).